



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

MAS Psychotherapie der Universität Bern

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 16.11.2023



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expert:innenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht (SEB)	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 MAS Psychotherapie der Universität Bern	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expert:innenkommission (Expert:innenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	4
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	9
Prüfbereich 3: Weiterzubildende	17
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	20
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung	22
3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Psychotherapie der Universität Bern	23
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	24
4 Stellungnahme	25
4.1 Stellungnahme der Universität Bern	25
4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme der Universität Bern	25
5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission	26
6 Anhänge	27

1 Das Verfahren

Am 23/03/2023 hat die Universität Bern als verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die Universität Bern strebt damit die Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG unter der Bezeichnung «MAS Psychotherapie der Universität Bern» an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 30/03/2023 hat das BAG die Studiengangleitung der Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 15.05.2023 in Bern statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expert:innenkommission

Die Expert:innenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expert:innenkommission an Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 13/07/2023.

Die Expert:innenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Frank Jacobi, Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie), Psychologische Hochschule Berlin
- Leila Maria Soravia, Prof. Dr. phil., Psychotherapeutin FSP, Leitende Psychologin Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (UPD), Universität Bern, Forschungsleiterin Klinik Südhang, Forschungsgruppenleiterin UPD
- Birgit Watzke, Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapieforschung an der Universität Zürich (Vorsitz)

1.2 Der Zeitplan

23/03/2023	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
30/03/2023	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
15/05/2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
14/09/2023	Vor-Ort-Visite
23/10/2023	Vorläufiger Expert:innenbericht
13/11/2023	Stellungnahme
16/11/2023	Definitiver Expert:innenbericht
6/12/2023	Qualitätssicherung der AAQ
7/12/2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht (SEB)

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expert:innen haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- zwei Fallkonzeptionen und Fallberichte, die sehr gut bewertet wurden,
- zwei Fallkonzeptionen und Fallberichte, die gut oder genügend bewertet wurden,
- eine Liste der eingesetzten standardisierten Verfahren zur Prozess- und Ergebnismessung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit,
- zwei lange Fallberichte (zur Ansicht an der Visite).

bei der Studiengangleitung der Weiterbildung angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 14.09.2023 in den Räumlichkeiten der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expert:innenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert:innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expert:innenkommission, den Weiterbildungsgang der Universität Bern vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie bestens vorbereitet.

2 MAS Psychotherapie der Universität Bern

«Die von der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bern organisierte Weiterbildung wurde 1992 zum ersten Mal durchgeführt. Bis 2006 wurde die Weiterbildung gemeinsam mit dem Klaus-Grawe-Institut in Zürich organisiert und durchgeführt. Seit 2007 ist die Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie allein für die Organisation und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich.

Die Weiterbildung wurde 1992 von der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern und 1997 als erstes Curriculum von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als Weiterbildung in Psychotherapie anerkannt. Am 25.09.2017 wurde der Studiengang vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) akkreditiert (unter dem Namen Postgraduales Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern).» (gemäss SEB, S. 4)

Der MAS orientiert sich an empirisch nachgewiesener Wirksamkeit von Interventionsformen und therapeutischen Wirkfaktoren. Er steht auf der Basis von kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen und vor dem Hintergrund der Allgemeinen Psychotherapie nach Grawe mit besonderer Fokussierung von allgemeinen Grundbedürfnissen und Wirkfaktoren.

Weiter steht auf S. 5: «Es werden jedes Jahr 20 Teilnehmer:innen für den MAS aufgenommen, einzig im Jahr 2013 haben wegen besonders hoher Nachfrage als erklärte Ausnahme zwei Weiterbildungsgruppen (im April und August) begonnen. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich 110 Personen in Weiterbildung.

Insgesamt sind 32 Dozent:innen aus der Schweiz sowie 12 Dozent:innen aus dem Ausland für die Weiterbildung tätig. Hinzu kommen weitere Supervisor:innen sowie die Selbsterfahrungs-Therapeut:innen.»

Die achtköpfige Programmleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter Klinische Psychologie und Psychotherapie (Vorsitz), weiteren Mitgliedern des Instituts für Psychologie der Universität Bern, einem Mitglied der Psychotherapeutischen Praxisstelle, je einer Vertretung der Supervisor:innen und der Teilnehmer:innen sowie dem Studienleiter zusammen. Die operative Leitung des MAS obliegt der Studienleitung (Studienleiter sowie Assistentin).

Die Weiterbildung findet in Kursräumen der Universität Bern sowie an der Psychotherapeutischen Praxisstelle statt. Der Bereich «Wissen und Können» umfasst etwa 85 Kurstage in den ersten zwei Jahren (inkl. Literaturstudium), zwei klinische und ein wissenschaftliches Fallseminar wie auch diagnostische Interviews. Als eigene therapeutische Tätigkeit müssen die Weiterzubildenden mindestens 500 Stunden belegen, dabei 10 umfassend dokumentierte Fälle mit Fallkonzeption, Fallbericht und Erfolgsmessung vorlegen und 100 Therapiestunden an der Psychotherapeutischen Praxisstelle absolvieren. Diese Tätigkeit ist supervidiert und durch insgesamt mindestens 100 Einheiten Selbsterfahrung begleitet.

3 Die Fremdevaluation durch die Expert:innenkommission (Expert:innenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Der Weiterbildungsgang «ist in einem Studienreglement, einem darauf aufbauenden Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt. Der aktuelle Studienplan datiert vom 7. Februar 2022 und ersetzt den Studienplan vom 23. März 2015.

Der Studiengang umfasst mindestens 90 ECTS und ist so gestaltet, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) sowie der für die berufsrechtliche Anerkennung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut relevanten Instanzen erfüllt werden.» (SEB, S. 6)

Weiter steht im SEB (S. 6f): «Die Zielsetzung und die Schwerpunkte des Studiengangs sind im Reglement und Studienplan festgehalten und orientieren sich an den entsprechenden Vorgaben des Psychologieberufegesetzes (PsyG).» Gemäss Studienreglement, Art. 5, vermittelt der Studiengang «auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes die theoretischen und praktischen Kompetenzen, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. Die Teilnehmenden

a erwerben fundierte Kenntnisse über zentrale Konzepte, Modelle und Theorien im Zusammenhang mit der Behandlung von psychischen Störungen,

b sind fähig, eine umfassende Anamnese zu erheben, den Therapieauftrag zu klären und diagnostische Verfahren für die Indikationsstellung und Therapieplanung zu verwenden,

c erwerben vertiefte Kenntnisse über Beziehungsaufbau und Gesprächsführung bei verschiedenen Gruppen von Patientinnen und Patienten,

d können evidenzbasierte Behandlungsstrategien und -techniken gezielt für die Realisierung der therapeutischen Wirkfaktoren einsetzen,

e können den Behandlungsverlauf und das -ergebnis mit geeigneten Instrumenten evaluieren,

f können sich kritisch mit den Möglichkeiten und der Wirksamkeit von Therapiemethoden auseinanderzusetzen,

g werden befähigt, gesellschaftspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie zu diskutieren und unterschiedliche demografische, sozioökonomische und kulturelle Faktoren bei der Planung und Durchführung von Therapien zu berücksichtigen,

h verfügen über Grundkenntnisse zum Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie seinen Institutionen in der Schweiz.»

Als Grundprinzip «orientiert sich die Weiterbildung am neusten Stand der wissenschaftlichen Forschung und richtet sich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis. Die persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gezielt mit wissenschaftlichen Erkenntnissen konfrontiert, wodurch die Reflexion der Studierenden gefördert wird. Die universitäre Weiterbildung soll eine wirksame und wirtschaftliche Form des Transfers von Wissen und Können ermöglichen.» (SEB, S. 6) Diese Grundprinzipien sind im Leitbild des Weiterbildungsgangs wiedergegeben.

Der Aufbau der Weiterbildung geht aus Art. 6 des Studienreglements hervor und entspricht den im folgenden Standard 1.1.2 näher vorgestellten Elementen. Im Kapitel 4 des Studienplans ist die Abfolge der Weiterbildungsteile wie folgt präzisiert: «Der hauptsächlich auf die ersten beiden Weiterbildungsjahre konzentrierte Teil "Wissen und Können" erfolgt zum grössten Teil in Form eines festen Kurscurriculums, ergänzt durch Übungen und Literaturstudium. Begleitend zu diesem curricular strukturierten Weiterbildungsteil beginnen die Teilnehmenden mit Selbsterfahrung und der Durchführung eigener Therapien unter Supervision. Die Organisation der Selbsterfahrungs-, Therapie- und Supervisionseinheiten gestalten die Teilnehmenden individuell innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens.»

Die Expert:innenkommission sieht es als gegeben, dass die geforderten Punkte in einem Studienprogramm ausformuliert sind. An der Universität Bern besteht dieses aus dem Studienreglement sowie dem darauf aufbauenden Studienplan, welche beide über das Internet zugänglich sind.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁶;

Wissen und Können:
Mindestens 500 Einheiten.⁷

Praktische Weiterbildung⁸:

1. *Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹*
2. *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
3. *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
4. *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
5. *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Gemäss Art. 6 des Studienreglements setzt sich die Weiterbildung aus folgenden Teilen zusammen:

a „Wissen und Können“: Dieser Teil besteht aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits. Er umfasst 70 bis 90 Kurstage, ein die Kursinhalte vertiefendes obligatorisches Literaturstudium, praktische Übungen und Fallseminare. Er wird mit einer Prüfung abgeschlossen. (gemäss Art. 15 sind die Veranstaltungen des Weiterbildungsteils „Wissen und Können“ obligatorisch und müssen mit einer Präsenzzeit von insgesamt 90% (mindestens 600 Lektionen à 45 Minuten) absolviert werden. Die Fallseminare müssen zu 100% besucht werden.

b Eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Umfang von mindestens 500 Therapiesitzungen, davon mindestens zehn behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

supervidierte Fälle (mindestens 25 ECTS-Credits). Mindestens 100 Therapiesitzungen sind an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leisten.

c Supervision im Umfang von mindestens 200 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting und 10 im Live-Setting (20 ECTS-Credits). Gemäss Studienplan wird bei der Gestaltung der Supervision (durch Hilfsmittel wie Video und Live-Supervision) besonderer Wert darauf gelegt, dass sich die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung nicht nur fachlich, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Therapieverhalten der Rückmeldung durch andere Therapeutinnen und Therapeuten aussetzen.

d Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting (5 ECTS-Credits). Gemäss Studienplan soll die Selbsterfahrung in verschiedenen zwischenmenschlichen Settings erfolgen.

e Klinische Praxis im Umfang von mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

Die Expert:innenkommission stellt fest, dass die geforderten Einheiten dem vorgesehenen Umfang entsprechen. Die praktische Weiterbildung hat den gesetzlich vorgesehenen Umfang. Dies wird auch bei der Absenzenregelung berücksichtigt.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.3 *Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰*

Gemäss SEB, S. 9, sind «die verschiedenen Elemente der Weiterbildung im Studienplan und den Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Alle wichtigen Dokumente mit diesen Beschreibungen stehen digital zur Verfügung und werden den Weiterzubildenden vor Beginn der Weiterbildung zusätzlich zugestellt.»

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Kapitel 3 des Studienplans beschrieben. Sie sind unter Standard 1.1.2 auszugsweise wiedergegeben.

Die Expert:innenkommission hebt positiv hervor, dass der Einsatz von Videoaufnahmen der eigenen Behandlungen verpflichtend ist, zumal dies eine gewisse Überwindung von Seiten der Weiterzubildenden braucht. In der Praxisstelle wird auch Life-Supervision eingesetzt. Viele Teilnehmende schätzen die Life-Supervision, die Schwelle zum Eintritt sei jedoch hoch. Nach Einschätzung der Studienleitung kann der Zeitpunkt, zu dem diese Form der Supervision im Verlauf der Weiterbildung erstmals angewendet wird, noch optimiert werden.

In der Tat ist bei der Expert:innenkommission der Eindruck entstanden, dass insgesamt die psychotherapeutische Tätigkeit an der Psychotherapeutischen Praxisstelle (ambulante Psychotherapien im Umfang von 100 Sitzungen, s.u.) bei einem substantiellen Anteil der Teilnehmenden eher spät in der Weiterbildung erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass dieser obligatorische Teil dazu dient, Weiterzubildenden Kompetenzen in engem Austausch mit der Weiterbildungseinrichtung zu vermitteln, gilt es zu prüfen, ob dies die angestrebte Lernkurve ergibt und die zu erwerbenden Kompetenzen in Psychotherapie sich auf diesen Teil optimal stützen können.

Eine im Verlauf der Weiterbildung frühe Tätigkeit an der Praxisstelle wäre sinnvoll, was auch so von der Programm- und Studiengangsleitung gesehen wird. Eine obligatorische Festlegung auf eine frühe Phase im Weiterbildungsverlauf dieser Tätigkeit an der Praxisstelle erscheint für

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

einige der Weiterzubildenden aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar zu sein (s. 1.2.1). Eine Möglichkeit besteht darin, dies zumindest als starke Empfehlung gegenüber den Weiterzubildenden auszusprechen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

SEB, S. 9: «Die Rahmenbedingungen sind im Studienreglement, im Studienplan und in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den Qualitätsstandards der Universität Bern.

Nach Rücksprache mit der Programmleitung organisiert die Studienleitung die Aufnahmegespräche, die jeweils ca. ein Jahr vor Beginn der Weiterbildung stattfinden. Nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche findet die sogenannte Auswahl Sitzung statt, bei der alle Personen, die mit den Kandidaten und Kandidatinnen Aufnahmegespräche geführt haben, zusammen mit der Studienleitung die definitive Auswahl für den nächsten Jahrgang treffen.

Die maximale Studienzeit beträgt sechs Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche Dauer der Weiterbildung beträgt in der Regel fünf bis sechs Jahre.»

Gemäss Studienreglement, Art. 22, setzt die Programmleitung die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 40'000.– bis CHF 50'000.– fest. Gemäss Zusammenstellung der Kosten in Schweizer Franken, die auf der Webseite des Weiterbildungsgangs publiziert ist, betragen die Gesamtkosten aktuell CHF 40'450.–. Davon kann die Entschädigung für die 100 an der Praxisstelle durchgeführten Therapien à CHF 50.– in Abzug gebracht werden.

Art 6 Bst b Studienreglement lautet: «Mindestens 100 Therapiesitzungen sind an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leisten. Die Psychotherapeutische Praxisstelle stellt das Honorar für diese Therapiestunden gegenüber den Patientinnen und Patienten in Rechnung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält von der Psychotherapeutischen Praxisstelle ein Entgelt pro geleistete Therapiestunde. Die Einzelheiten dazu werden in der Weiterbildungsvereinbarung geregelt.»

Die Expert:innenkommission hat an der Visite nähere Informationen zu diesem Finanzierungsmodell im Kontext der Praxisstelle eingeholt. Mit der Entschädigung à CHF 50.– an die Weiterzubildenden werden ungefähr 30% des Betrags weitervergütet, der für die Leistung verrechnet werden kann. Dies ermöglicht gemäss den Verantwortlichen einen kostendeckenden Betrieb der Praxisstelle, inklusive Qualitätssicherung. In dem Rahmen ist es während den Therapiestunden möglich, Life-Supervision der Teilnehmenden durchzuführen.

Laut den Weiterzubildenden bedeutet die Arbeit an der Praxisstelle, neben ihrer eigentlichen (klinischen) Arbeitsstelle zusätzlich an einem zweiten Ort beschäftigt zu sein. Je nach

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

Fortschritt in der Weiterbildung finden auch noch Kurse oder Seminare statt. Aus diesen Gründen melden 80% der Beschäftigten zurück, dass der Einsatz an der Praxisstelle mit hohem Druck verbunden sei. Zugleich sei aber der Lernzuwachs spürbar hoch (siehe auch Standard 2.3).

Insgesamt sind gemäss Aussagen der Weiterzubildenden die Anforderungen an die Selbstorganisation hoch.

Die Bedingungen für die Leistungskontrollen und den Abschluss sind im Studienreglement festgelegt. Wir gehen im Bereich 3 Beurteilungssystem näher darauf ein.

Für Beschwerden besteht eine unabhängige Instanz gemäss der Rechtspflege an der Universität Bern. Die befragten Weiterzubildenden würden sich mit einer Beschwerde direkt an die operative Leitung der Weiterbildung wenden. Die Existenz einer Rekursstelle ist ihnen im Prinzip klar, sie müssten im konkreten Fall jedoch nachschauen, wo diese zu finden ist. Aus diesem Grund weist die Expert:innenkommission darauf hin, dass die Rekursstelle nicht ohne Weiteres bekannt sei und unter den Weiterzubildenden stärker publik gemacht werden könnte.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungs-gangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeuteninnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

«Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms.» Diese Rollen sind im Studienreglement erläutert und den Weiterzubildenden bekannt.

«Die Studienleitung wird bei der konkreten Organisation und Durchführung der Weiterbildung von einer Assistentin/einem Assistenten sowie bei Bedarf von weiteren Personen unterstützt, die an der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie und insbesondere an der Psychotherapeutischen Praxisstelle tätig sind.» (SEB, S. 11)

«Die Dozenten und Dozentinnen werden von der Studienleitung im Voraus über inhaltliche und organisatorische Eckpunkte des Curriculums und zu ihrem Kurs informiert. Die Supervisoren und Supervisorinnen haben zudem über ILIAS Zugriff auf alle wichtigen Dokumente. Die konkreten Anforderungen an die Supervisoren und Supervisorinnen sowie Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen sind im Studienplan erläutert.»

Gemäss Auskunft an der Visite findet die Vernetzung unter den Dozierenden informell statt. Ausserdem bieten Fachgesellschaften oder die Sommerakademie in Bern eine Plattform dafür. Die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen seien aktuell in Prüfung, hiess es ausserdem.

Ein Austauschtreffen unter Supervisor:innen findet mindestens einmal jährlich statt. Dieser Austausch dient unter anderem der frühzeitigen Erkennung von problematischen Weiterbildungs-Verläufen. Solche Absprachen sind gegenüber den Weiterzubildenden deklariert. Sie können bei entsprechender Problemlage dazu führen, dass von dem/der Weiterzubildenden bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Selbsterfahrung regeln Fragen zu einem möglichen Abhängigkeitsverhältnis sowie zur Trennung von Supervision und Selbsterfahrung bei der gleichen Person.

Die Expert:innenkommission stellt fest, dass Zuständigkeiten und Kompetenzen im Weiterbildungsgang allgemein gut spezifiziert und kommuniziert sind.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Im SEB, S. 12 steht: «Die Weiterbildung findet zu einem überwiegenden Teil (mit Ausnahme von Supervision und Selbsterfahrung) an der Universität Bern und in den Räumen der Psychotherapeutischen Praxisstelle statt. Durch die direkte Anbindung an die Universität und dank deren Infrastruktur ist die technische und personelle Ausstattung ausreichend, um die operative Durchführung der Weiterbildung zu gewährleisten. Die enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Psychologie und insbesondere der Psychotherapeutischen Praxisstelle erlaubt die effiziente und auch kostengünstige Nutzung von Synergien.»

Laut Selbstevaluation haben die erhobenen Studiengebühren bisher stets ein ausgeglichenes Budget ermöglicht. Auch der Betrieb der Psychotherapeutischen Praxisstelle läuft kostendeckend, wie unter Standard 1.2.2 erläutert.

Die Expert:innenkommission konnte sich während der Vor-Ort Visite ein gutes Bild von der Ausstattung machen. Sie kommt zu dem Schluss dass diese einen guten Rahmen für die Durchführung der Weiterbildung erlaubt.

Ein Kurzbesuch der Praxisstelle während der Visite erlaubte der Expert:innenkommission, sich ein Bild der Abläufe bei der virtuellen Supervision als spezifisches Element dieser Weiterbildung zu machen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁵

Die Erklärung im SEB, S. 13, lautet: «Als Rahmenmodell für psychisches Erleben und Verhalten sowie psychische Störungen, in dem alle fundierten ätiologischen Modelle genutzt werden können, dient die Konsistenztheorie nach Grawe (Grawe, 1998, 2004; Caspar, 2010), die sich aus der empirischen Wirksamkeitsforschung ableitet (Grawe, 1994).

Der Studiengang vermittelt im Sinne der Allgemeinen Psychotherapie (als Prozessmodell für kontinuierliche Weiterentwicklung von Psychotherapie-Ansätzen) ein integratives Modell der Psychotherapie, das auf den Ergebnissen der Wirksamkeits- und Prozessforschung beruht und sich an den Wirkfaktoren nach Grawe (1994, 1998 und 2004) orientiert. Die Fundierung in der empirischen Grundlagen- und Psychotherapieforschung stellt die Basis für die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Teilen der Weiterbildung dar. Auf dieser Basis werden sowohl

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

kognitivverhaltenstherapeutische wie auch interpersonelle und emotionsfokussierte Ansätze vermittelt und gelehrt.»

Präzisierend hiess es dazu an der Visite, dass EFT kein Schwerpunkt der Weiterbildung sei, sondern als ein Beispiel der verschiedenen gelehrtten Ansätze im SEB erwähnt wird. Schwerpunkt der Weiterbildung ist der kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansatz, eingebettet in die «Allgemeine Psychotherapie».

Die Expert:innenkommission hat sich in diesem Zusammenhang erkundigt, wie evidenzbasierte Interventionsmethoden einerseits und neue Ansätze andererseits im Studienplan in ein Gleichgewicht kommen. Laut Programm- und Studienleitung handelt es sich dabei um ein Wechselspiel zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Bedarf der Weiterzubildenden und organisatorischen Möglichkeiten. Die Konsistenztheorie erlaube den Weiterzubildenden, ein breites Verständnis psychischer Störungen und deren Behandlung aufzubauen.

Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss, dass die Konsistenztheorie bzw. der Ansatz der «Allgemeinen Psychotherapie» als ein für die Universität Bern traditioneller Ansatz stark im Weiterbildungsengang, d.h. sowohl bei Weiterzubildenden als auch Weiterbildende, präsent ist.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 *Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁶:*

- a. *Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;*
- b. *Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);*
- c. *allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;*
- d. *Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;*
- e. *Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;*
- f. *Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.*

Der Selbstevaluationsbericht (S. 14) hält sich kurz in der Beschreibung der theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie der breiten praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen, welche die Weiterbildung vermittelt. Es wird auf den Studienplan verwiesen und angeführt, dass in der Fallkonzeption explizit die hier verlangten Bereiche durch die Weiterzubildenden praktisch ausgeführt werden müssen. Unter dem Titel «Wissen und Können» wird im Studienplan kurz beschrieben, welches Wissen sowie welche berufs- und tätigkeitsspezifischen praktischen Kompetenzen vermittelt und eingeübt werden. Hier werden sie den im Standard geforderten Bereichen zugeordnet:

a, b, d und f:

Fallkonzeption und Therapieplanung; Diagnostische und psychotherapeutische Basiskompetenzen: Konzepte und Methoden der Problem- und Ressourcenanalyse; Gesprächsführung & Erstinterviewtechnik; Aufbau eines therapeutischen Systems; Diagnostik gemäss den internationalen Klassifikationssystemen und Anwendung diagnostischer Verfahren; Prozess- & Erfolgsmessung; Qualitätskontrolle.

¹⁶ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

c: Störungsspezifische Konzepte und Interventionen; Konzepte und Methoden zur Problembewältigung; Anwendung empirisch überprüfter Standardverfahren im Sinne der ‚Evidence Based Practice‘; Training sozialer Kompetenz; kognitive Therapietechniken

Die Expert:innen stellen fest, dass differenzielle Therapieindikation respektive adaptive Indikation im Studienplan nicht näher beschrieben wird. Diese Inhalte seien im Curriculum eher zurückgefahren worden, heisst es an der Visite. Die Programmleitung geht davon aus, dass Wissen über die differenzielle Therapieindikation vorausgesetzt werden könne, in den Kursen aber die Praxis weiter zu entwickeln sei.

Die Expert:innenkommission regt an, Wissen zur Fragestellung der (differentiellen) Indikationsstellung, auch mit Bezugnahme auf andere Behandlungsansätze, mehr Raum zu geben.

Bei der Vor-Ort Visite führt die Studienleitung aus, dass einer der Schwerpunkte auf der Vermittlung diagnostischer Kompetenzen liege. In diesem Rahmen werden auch mindestens sechs standardisierte diagnostische SCID-Interviews von den Weiterzubildenden durchgeführt. Im Studienplan steht im Kapitel 5.1 unter Punkt 6: «Dieser Weiterbildungsteil dient der praktischen Einübung diagnostischer Kompetenzen als Ergänzung zum diesbezüglichen Kurs. Die sechs Interviews entsprechen 1 ECTS- Punkt.» Wie im SEB erläutert werden die Fragebogen zur Diagnostik und Ergebnismessung von der Psychotherapeutischen Praxisstelle zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

An der Visite wurde zudem erwähnt, dass die SCID-Interviews verlangt, aber nicht vergütet werden. Die Expert:innenkommission sieht SCID als relevanten Teil der Weiterbildung und empfiehlt daher der Praxisstelle der Universität Bern sicherzustellen, dass die Vergütung von SCID-Interviews weiterhin durch die Krankenkassen übernommen wird und der damit verbundene Aufwand an die Weiterzubildenden vergütet werden kann.

e: Interpersonale Konzepte und Kompetenzen: Psychotherapeutische Beziehungsgestaltung; Konzepte und Methoden zur motivationalen Klärung: Klärungsorientierte Gesprächsführung; klärungsfördernde Therapietechniken

Die Expert:innenkommission sieht aufgrund der im Studienplan aufgezählten Inhalte von «Wissen und Können» die zentrale Bedeutung der Fallkonzeption für diese Bereiche der Weiterbildung als bestätigt an. Von Beginn an wird die Anwendung der Fallkonzeption in den Kursen eingeführt und erweitert. Eine Beispiel-Fallkonzeption ist zu verfassen und muss angenommen werden, was Weiterzubildende als anspruchsvollen Arbeits- und Lernprozess beschreiben. In den Fallseminaren werden sie eigens dafür geschult. Unter den Standards 2.3 und 3.1.2 wird darauf eingegangen.

Zusammenfassend kommt die Expert:innenkommission zum Schluss, dass die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen in der Weiterbildung vermittelt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 1: Die Expert:innenkommission empfiehlt der Praxisstelle der Universität Bern sicherzustellen, dass die Vergütung von SCID-Interviews weiterhin durch die Krankenkassen übernommen wird und der damit verbundene Aufwand an die Weiterzubildenden vergütet werden kann.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁷

¹⁷ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.

Gemäss den Erklärungen zu Standard 2.1.1 «vermittelt der Studiengang im Sinne der Allgemeinen Psychotherapie (als Prozessmodell für kontinuierliche Weiterentwicklung von Psychotherapie-Ansätzen) ein integratives Modell der Psychotherapie, das auf den Ergebnissen der Wirksamkeits- und Prozessforschung beruht und sich an den Wirkfaktoren nach Grawe (1994, 1998 und 2004) orientiert. Die Fundierung in der empirischen Grundlagen- und Psychotherapieforschung stellt die Basis für die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Teilen der Weiterbildung dar».

Dazu heisst es im SEB, S. 15: «Durch interne Fortbildungsangebote sowohl für die Weiterbildner und Weiterbildnerinnen wie auch für die Weiterzubildenden wird der Transfer von neuen empirischen Erkenntnissen gesichert. Dozenten und Dozentinnen werden explizit sowohl aufgrund ihrer klinischen Kompetenz wie auch der wissenschaftlichen Fundierung ihrer Arbeit ausgewählt. Die Mehrheit der Dozenten und Dozentinnen ist aktuell noch selber in der wissenschaftlichen Forschung aktiv oder steht in engem Austausch mit universitären Instituten und der wissenschaftlichen Forschung.»

Die Expert:innenkommission kommt zu dem Schluss, dass im Weiterbildungsgang Inhalte mit wissenschaftlicher Fundierung vermittelt werden bzw. es ein kontinuierliches Ziel des Weiterbildungsganges ist, diese wissenschaftliche Fundierung zu gewährleisten.

Mit dem Transfer von neuen empirischen Erkenntnissen kann ein breites Spektrum psychischer Störungen und Erkrankungen erfasst werden. Entsprechende Anpassungen im Studienplan finden offensichtlich laufend statt, belegt mit dem Curriculum 2021 und in den Kursbeschreibungen.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.4 *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter*¹⁸:

- a. *Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. *Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;*
- c. *Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. *Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. *Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. *Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

Der SEB erläutert diese Bestandteile der Weiterbildung kurz auf S. 16

a. «Das integrative Rahmenmodell hat zwar einen klar erkennbaren Schwerpunkt in kognitivverhaltenstherapeutischen Methoden, berücksichtigt aber auch andere Therapieansätze (z.B. systemische und tiefenpsychologische Verfahren), wofür es auch entsprechende Kursangebote gibt.

b. «Besonderheiten und Unterschiede psychotherapeutischer Behandlung im stationären und ambulanten Kontext werden im Rahmen von speziell dafür vorgesehenen Kursen behandelt.

c. Auf die Bedeutung individueller Besonderheiten und Ausgangsbedingungen bei der Durchführung einer Psychotherapie wird im Rahmen sowohl der allgemeinen wie auch der

¹⁸ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

störungsspezifischen Kurse eingegangen. Insbesondere die Kurse zur Diagnostik und Therapieplanung berücksichtigen diese Faktoren.»

c., d. und e. Neben den speziell dafür vorgesehenen Kursen zu Ethik, Recht, transkultureller Psychotherapie und zur Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen werden die im Qualitätsstandard genannten Bestandteile auch im Rahmen der anderen Kurse aufgegriffen und angesprochen.»

Im Studienplan steht ergänzend dazu unter 3.1:

b. und c. «Interpersonale Konzepte und Kompetenzen:
Psychotherapeutische Beziehungsgestaltung; Ressourcenaktivierung und Problemaktualisierung im Paar-, Familien- und Gruppensetting. Berücksichtigung von unterschiedlichen demografischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten sowie der Besonderheiten von Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen.

c. und d. Gesellschaftspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie

d., e. und f.: Psychotherapeutische Berufskunde:
Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen; Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen; Reflexion von gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie; Krisenintervention; Ein- und Überweisungen; Psychopharmakologie; Dokumentation usw.

e. Kenntnisse über das Gesundheitswesen in der Schweiz.»

Die Expert:innenkommission geht davon aus, dass die für die Weiterbildung geforderten Bestandteile tatsächlich vorhanden sind. Sie hat sich an der Visite näher nach bestimmten Inhalten erkundigt und macht wo nötig Empfehlungen. Zu a. empfiehlt die Expert:innenkommission, dass alle Weiterzubildenden Wissen und Können zu (modernerer) psychodynamischen Ansätzen erwerben, allenfalls im Rahmen eines obligatorischen Seminars. Dies könnte mit der Thematik der differentiellen Indikationsstellung verbunden werden.

b. Altersgruppen

Es gibt neue Kurse, welche Psychotherapie im Alter behandeln. Zudem kommen viele solche Fälle an der Praxisstelle zu Behandlung, wie auch Jugendliche. Die Behandlung von Kindern und Jugendliche sind in den Kursen zum Systemischen Zugang abgedeckt. Paartherapie wird im Kolloquium behandelt. Allgemein wird angeführt, dass die Konsistenztheorie die Behandlung von allen Altersgruppen erlaubt. Die Expert:innenkommission würdigt diese Angaben, empfiehlt dem Weiterbildungsgang dennoch, zu prüfen, inwiefern Besonderheiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen explizit vermittelt werden könnte, da die explizite Bezugnahme auf diese Thematik nur teilweise im Kurs zur systemischen Therapie abgedeckt werden kann.

e. und f. Gesundheitswesen und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Im Zusammenhang mit diesen Bestandteilen hörte die Expert:innenkommission von Weiterzubildenden, dass mehr Kurse in berufspraktischen Fragen gewünscht werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass Themen wie die Versorgungsrealität im Gesundheitswesen oder die Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung vermittelt werden sollten, allenfalls in einem jahrgangsübergreifenden Kolloquium.

Dabei wird auch eine Bezugnahme auf die sich ändernde Versorgungsrealität für psychologische Psychotherapeut:innen (insb. Einführung des Anordnungsmodells) empfohlen, zum Beispiel mit Berücksichtigung von Patient:innen direkt aus der Primärärztlichen Versorgung und/oder somatischer Komorbidität, vom Austausch mit (neuen) ärztlichen Berufsgruppen als Zuweiser oder von veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Durchführung der Psychotherapien mit den neu definierten Sitzungskontingenten).

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 2: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass alle Weiterzubildenden Wissen und Können zu moderneren psychodynamischen Ansätzen erwerben, allenfalls im Rahmen eines obligatorischen Seminars, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Indikationsstellung.

Empfehlung n° 3: Die Expert:innenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu prüfen, ob Besonderheiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen explizit vermittelt werden können.

Empfehlung n° 4: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Vermittlung von Themen wie Versorgungsrealität im Gesundheitswesen oder Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung sichtbarer gemacht oder in der Weiterbildung gestärkt wird. Hierbei können auch sich veränderte Rahmenbedingungen durch die Einführung des Anordnungsmodells Berücksichtigung finden.

Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Im SEB, S. 16f, heisst es: «Die Weiterzubildenden werden bereits vor Beginn der Weiterbildung über entsprechende Stellenangebote durch die Studienleitung informiert. Dank der guten Vernetzung und langjährigen Kontakten wird die Studienleitung regelmässig über Stellenangebote informiert, die den Weiterzubildenden zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Supervision und bei den individuellen Evaluationsgesprächen wird zudem darauf geachtet, dass insbesondere für die geforderte eigene therapeutische Tätigkeit ein möglichst breites Spektrum an Störungen behandelt werden kann.

An der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern müssen gemäss Studienreglement 100 Therapiestunden geleistet werden. Damit haben die Teilnehmer:innen die Möglichkeit, auch ausserhalb ihrer Arbeitsstelle unter enger Supervision und Begleitung entsprechende Erfahrungen mit anderen Störungs- und Krankheitsbildern zu sammeln. Gleichzeitig werden die Weiterzubildenden durch diese enge Begleitung bei der Durchführung ihrer Therapien dabei unterstützt, den Transfer des theoretischen Wissens in die konkrete klinische Praxis zu verwirklichen.»

Die Expert:innenkommission hat sich an der Visite erkundigt, wie das breite Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern erreicht wird. Wie oben angetönt kann an der Praxisstelle darauf geachtet werden, den jeweiligen Weiterzubildenden andere Fälle anzuvertrauen, als sie an ihren klinischen Arbeitsstellen behandeln. Dank der Behandlungen an der Praxisstelle kommt es nicht vor, dass Weiterzubildende lediglich sozialpsychiatrische Fälle behandeln können.

Weiterzubildende, die auf Akutstationen angestellt sind, schätzen die Einsätze an der Praxisstelle, um dort psychotherapeutisch arbeiten zu können. Die Programmleitung berichtet, dass die Zuteilung der Praxisfälle an der wöchentlichen Indikationssitzung erfolgt. Die Weiterbildungsfälle werden codiert, womit fehlende Breite sichtbar würde. Schliesslich achten die Weiterzubildenden selber darauf, dass sie Patient:innen mit unterschiedlichen Störungsbildern behandeln.

Es zeigt sich, dass die Breite der Störungsbilder in den zehn zu dokumentierenden Fällen (siehe Standard 2.3) nicht im Vorherein gesichert wird. Vielmehr zeigt ein Monitoring der

dokumentierten Störungsbilder im Nachhinein, dass sich die geforderte Breite bestätigen lässt. Die Studienleitung befürchtet eine Überformalisierung, wenn sie dies aktiv steuern möchte, zumal ein breites Spektrum an den unterschiedlichen Praxisplätzen gegeben scheint.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Im SEB steht auf S. 17 eine kurze Erklärung: «Die Bedingungen sind unter Punkt 5.2 des Studienplans erläutert, weitere Details finden sich in den Ausführungsbestimmungen. Für die Fallkonzeptionen und Fallberichte werden explizit auch empirisch validierte Fragebogen zur Diagnostik und Ergebnismessung verlangt. Diese Instrumente werden von der Psychotherapeutischen Praxisstelle zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

Die vom Studienreglement verlangten 200 Einheiten Supervision sollen in erster Linie für die 10 Weiterbildungstherapien genutzt werden, um eine kontinuierliche Begleitung des Therapieprozesses zu gewährleisten.»

Im Studienplan stehen die Anforderungen, welche schon unter Standard 1.1.2 unter dem Buchstaben b angeführt werden. Dort wird unter Punkt 5.1 auch noch auf die «Durchführung von mindestens sechs standardisierten diagnostischen Interviews» hingewiesen: «Dieser Weiterbildungsteil dient der praktischen Einübung diagnostischer Kompetenzen als Ergänzung zum diesbezüglichen Kurs. Die sechs Interviews entsprechen 1 ECTS- Punkt.» Wie im SEB erläutert werden die Fragebogen zur Diagnostik und Ergebnismessung von der Psychotherapeutischen Praxisstelle zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

Hier hat die Expert:innenkommission sich näher mit der Fallkonzeption auseinandergesetzt, die gemäss Ausführungsbestimmungen «Eigene therapeutische Tätigkeit» für mindestens sechs Fälle zu erstellen und abzugeben ist (siehe auch Standard 2.1.2). Gemäss Erklärungen an der Visite besteht die Verpflichtung, jeweils fünf Sitzungen nach Beginn einer Behandlung eine Fallkonzeption zu schreiben, da die Fallkonzeption u.a. dem Fallverständnis und der Therapieplanung dient. Es ist vorgesehen, dass die Fallkonzeptionen in der Supervision zu diesem frühen Zeitpunkt in der Therapie eingefordert werden.

Wenn Praxisfälle dem/ der jeweiligen Weiterzubildenden an der Praxisstelle anvertraut werden, geschieht dies im Rahmen der Supervision. Dabei werde darauf geachtet, dass die Arbeit an der Fallkonzeption bereits zu diesem Zeitpunkt startet. Für Fälle an der klinischen Arbeitsstelle ausserhalb der Praxisstelle geben Weiterzubildende zu bedenken, dass ihnen das Verfassen der Fallkonzeption nach fünf Sitzungen noch nicht möglich sei. Als Folge davon verschieben sie die Erstellung auf später. Ihnen scheint die Anwendung der Fallkonzeption auf Therapien in Kliniken wenig evident.

Die Expert:innenkommission ist der Ansicht, dass der Stellenwert von Fallkonzeptionen inklusive deren Funktion für das Fallverständnis und daraus abgeleitet für die Therapieplanung kontinuierlich in der Weiterbildung herauszustellen und deren Anwendung einzuüben sei. Wie unter Standard 2.1.2 erläutert, startet die Schulung zur Fallkonzeption schon in den ersten Kursen.

Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob bei allen Weiterzubildenden das Verständnis der Fallkonzeption gegeben ist.

Sie hat ausserdem den Eindruck gewonnen, dass der Umgang mit der Fallkonzeption stark zwischen Weiterbildner:innen variiert. Es wäre zu prüfen, ob eine stärkere Abstimmung unter Weiterbildner:innen, insbesondere Supervisor:innen notwendig ist, um Vergleichbarkeit in Qualität und Handhabung zu erhöhen und um ein frühes Einreichen der Fallkonzeptionen in den Supervisionen durchgängig umzusetzen.

Weiter hat die Expert:innenkommission den Zeitpunkt des Einstiegs in die klinische Praxisstelle diskutiert und damit die Reihenfolge, in der die einzelnen Teile der Weiterbildung absolviert werden (siehe Standard 1.1.2). Aus klinischer Sicht sollte die Arbeit in der Praxisstelle möglichst früh starten, nach ungefähr neun Monaten. Mit der engen Anbindung von Theorie an die Praxis liessen sich frühzeitig Lernfortschritte machen. Der frühe Einstieg ist aber aus praktischen Gründen, zusätzlich zur Theorie und Arbeitsstelle, zeitlich schwierig zu meistern. Für Teilnehmende, die eine Dissertation schreiben, ist es eher möglich, die Stunden an der Praxisstelle früh zu starten; andere bereits in der Praxis tätige Teilnehmende gehen nach Abschluss der Kurse in die Praxisstelle.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 5: Die Expert:innenkommission empfiehlt den Weiterbildner:innen respektive den Supervisor:innen zu prüfen, ob bei allen Weiterzubildenden das Verständnis für den Stellenwert der Fallkonzeption gegeben ist, u.a. in Hinblick auf Fallverständnis und Therapieplanung.

Standard 2.4 Supervision

2.4 *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:*

- a. *die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;*
- b. *die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen*

«Die Bedingungen für die regelmässige Supervision sind im Studienplan und den Ausführungsbestimmungen geregelt und erläutert. Dank Video- und Live-Supervision kann der Prozess eng begleitet und auch im Hinblick auf die Entwicklung der Weiterzubildenden reflektiert werden.

Für die eigene therapeutische Tätigkeit im Allgemeinen und die an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien im Speziellen wird darauf geachtet, dass i.d.R. jede vierte Therapiesitzung supervidiert wird. Zudem sind Videoaufnahmen zwingender Bestandteil der Supervision, was die Begleitung und Reflexion des Therapieprozesses erleichtert.» (SEB, S. 18)

In den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite wurde noch ergänzt, dass während der Tätigkeit an der Praxisstelle zehn Stunden Life-Supervision obligatorisch sind.

Die Expert:innenkommission hat aufgrund der unter Standard 4.2 präsentierten Listen der Supervisor:innen festgestellt, dass die Supervision in Fällen wie zum Beispiel Sucht, Trauma oder Psychose womöglich nicht sichergestellt ist. Die Supervisor:innen gaben zu bedenken, dass die Supervision in erster Linie die Praxisumsetzung des gelehrten Modells unterstützen solle, und daher hauptsächlich konzeptinterne Personen auf der Liste aufgeführt seien. Die Expert:innenkommission empfiehlt ihrerseits, auch in der Supervision ein breiteres Spektrum zu ermöglichen. Dies liesse sich mit einer breiteren Auswahl an Supervisor:innen auf der Liste erreichen, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionseinheiten anerkannt würden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 6: Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Flexibilität in der Wahl der Supervisor:innen zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionen anerkannt würden.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Ziele und die Bedingungen für die Selbsterfahrung sind im Studienplan unter Punkt 5.4 sowie den Ausführungsbestimmungen erläutert. Die Selbsterfahrung erfolgt im Einzel- und Gruppensetting.» (SEB, S. 18) Die Angaben stehen unter Standard 1.1.2.

Die Expert:innenkommission konnte sich an der Visite davon überzeugen, dass die Anforderungen des Standards eingehalten werden. Die Selbsterfahrung erfolgt nicht gleichzeitig bei derselben Person wie die Supervision. Im Zentrum stehe die therapiezentrierte Selbsterfahrung.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

SEB, S. 19: «Das Aufnahmeverfahren wird von Mitgliedern des klinischen Teams der Psychotherapeutischen Praxisstelle und von Supervisoren und Supervisorinnen der Weiterbildung durchgeführt. Es folgt einem Leitfaden mit vorgegebenen Fragen, das sich auf das Bewerbungsdossier sowie auf die im Voraus von den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich beantworteten Fragen bezieht. Zusätzlich wird auch ein kurzes Rollenspiel durchgeführt, das eine Situation im therapeutischen Setting simuliert und anschliessend bewertet wird.»

Die Gespräche werden jeweils zu zweit geführt, inklusive Rollenspiel. Der oben definierte Kreis umfasst acht Personen. Die Anzahl Anmeldungen übersteigt in manchen Jahren die 20 Plätze um das doppelte, mit leicht abnehmender Tendenz. Die Möglichkeit, an der Psychotherapeutischen Praxisstelle die eigene Tätigkeit aufnehmen zu können, erweist sich insofern als Vorteil, weil dies einen Start noch ohne Arbeitsstelle an der Klinik ermöglicht, zum Beispiel während dem Doktorat.

An der Visite äussern sich die befragten Dozierenden sehr positiv zu den Weiterbildungsgruppen, die sich aufgrund des Aufnahmeverfahrens bilden. Die Weiterzubildenden hätten mehr Forschungshintergrund als anderswo, liessen sich bereitwillig auf Neuerungen ein, seien zugleich eher angepasst.

An den Aufnahmeassessments beteiligte Verantwortliche geben an, dass sie auch versuchen, mehr unterschiedliche Profile vorzuschlagen. Die Expert:innen vermuten aufgrund der Schilderungen der Weiterbildungsgruppen, dass sich eine eher homogene Zusammensetzung bildet.

Sie finden, dass weniger homogene Gruppen eher ein Vorteil für die Qualität der Weiterbildung wären und ermutigen die Verantwortlichen, mehr Heterogenität in den Weiterbildungsgruppen zuzulassen.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Der SEB gibt umfassend darüber Auskunft, mit welchen Instrumenten die Entwicklung der Kompetenzen und die Erreichung der Lernziele überprüft wird (S. 20):

Beispielfallkonzeption:

In den ersten Kursen werden die Grundlagen für das Erstellen von Fallkonzeptionen vermittelt, in denen die Erhebung der Anamnese, die Diagnosestellung, das Problemverständnis sowie die daraus resultierende Therapieplanung, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungsgestaltung, enthalten sind. Auf dieser Grundlage müssen die Weiterzubildenden eine Beispielfallkonzeption schreiben, zu der sie von den dafür zuständigen Weiterbildner:innen eine differenzierte Rückmeldung erhalten. Mit der Supervision kann erst begonnen werden, wenn diese Fallkonzeption angenommen worden ist.

Fallkonzeptionen für die in der Supervision besprochenen Weiterbildungsfälle:

Für mindestens sechs der in der Supervision besprochenen Weiterbildungstherapien muss bis zur fünften Therapiesitzung eine Fallkonzeption erstellt werden, die von den verantwortlichen Supervisoren und Supervisorinnen korrigiert wird.

Klinische Fallseminare:

Die Weiterzubildenden müssen zwei verschiedene Therapien im Rahmen des Fallseminars vorstellen. Inhaltlich soll dabei der Fokus bei der ersten Fallvorstellung auf den Beginn der Therapie mit Schwerpunkt Diagnostik und Therapieplanung und bei der zweiten Fallvorstellung auf den Therapieprozess und das -ergebnis sowie die Realisierung der Wirkfaktoren gelegt werden.

Wissenschaftliches Fallseminar:

Im wissenschaftlichen Fallseminar werden aktuelle Forschungsergebnisse und Befunde der evidenzbasierten Psychotherapie vorgestellt und am Beispiel einer eigenen Therapie illustriert.

Evaluation der Supervision:

Bei jedem Wechsel der Supervision wird mit dem/der Supervisor:in ein Evaluationsgespräch geführt, bei dem die Lernfortschritte beschrieben und die Ziele für die weitere Supervision festgehalten werden.

Für alle an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien sind Verlaufs- und Ergebnismessungen sowie Videoaufnahmen vorhanden, die in der Supervision besprochen werden. Damit erhalten die Weiterzubildenden eine direkte und unmittelbare Rückmeldung über ihre therapeutische Tätigkeit. Auffällige Verläufe werden bei den Praxisstellentherapie regelmässig über die Supervision hinaus auch im Klinischen Team besprochen.

Standortgespräch:

Nach der schriftlichen Prüfung zum Abschluss der Kurse im Teil «Wissen und Können» führt die Studienleitung mit den Weiterzubildenden ein Standortgespräch, bei dem auch die Lernziele und die Planung für den zweiten Teil der Weiterbildung besprochen werden.»

Die Expert:innenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Beurteilung regelmässig

und transparent durchgeführt wird. Sie hat sich an der Visite nach dem Umgang mit Problemen erkundigt, die im Verlauf der Weiterbildung auftreten. Die Studienleitung trifft sich regelmässig mit den Supervisor:innen, womit ein Austausch über schwierige Verläufe möglich ist. An der Visite wurde präzisiert, dass gemäss Ausführungsbestimmungen Supervision gegebenenfalls notwendige Massnahmen zur Unterstützung der Supervisand:innen getroffen werden, wie zum Beispiel eine engere Begleitung in Einzelsupervision.

Es habe einige Abbrüche gegeben, die analysiert und wie folgt beurteilt wurden: Es handelte sich um Abgänge aus privaten Gründen oder wegen nicht passender Ausrichtung der Weiterbildung, jedoch nicht um Abbrüche aufgrund mangelnder Kenntnisse.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

«Mit der schriftlichen Klausur zum Abschluss der Kurse im Teil 'Wissen und Können' sowie mit der Masterarbeit und deren Verteidigung im Abschlussseminar werden die im Qualitätsstandard genannten Kompetenzen überprüft.» (SEB, S. 21) Schon zuvor sind gemäss Art. 16 Studienreglement mehrere Fallvorstellungen im Rahmen des Besuchs des Fallseminars und mehrere schriftliche Fallberichte beurteilt worden.

Die Expert:innenkommission schliesst daraus, dass eine Schlussprüfung im Sinne des Qualitätsstandards stattfindet. Sie heben den grossen Fallbericht positiv hervor, aufgrund dessen der zusätzliche Titel Master of Advanced Studies (MAS) erworben wird.

Auf Nachfrage der Expert:innenkommission an der Visite zeigte es sich, dass eine Personalüberschneidung bei der Korrektur der schriftlichen Prüfung mit Weiterbildner:innen, die an der Selbsterfahrung oder der Supervision beteiligt gewesen sind, nicht ausgeschlossen ist. Es hiess, dass dies die Weiterzubildenden bei der Wahl des / der Selbsterfahrungstherapeut:in selbst ausschliessen können. Die Expert:innenkommission empfiehlt, auf eine strikte Trennung der Rollen als Prüfer:in und der Selbsterfahrung zu achten.

An den Fallvorstellungen im Fallseminar nimmt nebst dem/der beteiligten Supervisor:in eine unabhängige Person sowie die Studienleitung teil. Bisher hat ein:e Kandidat:in die Schlussprüfung nicht bestanden, und zwar aufgrund eines ungenügenden grossen Fallberichts, der nicht angenommen worden ist.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 7: Die Expert:innenkommission empfiehlt, strikt darauf zu achten, dass die Rollen als Prüfer:in und in der Selbsterfahrung getrennt bleiben.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

«Die personelle Ausstattung ermöglicht es, auf Anliegen und Fragen der Weiterzubildenden zeitnah zu antworten. Die Studienleitung besucht ein- bis zweimal pro Jahr die Weiterbildungsgruppe, um auf Fragen und Anliegen einzugehen. Bei Bedarf können sich die Weiterzubildenden jederzeit an die Studienleitung bzw. deren Assistierenden oder an die Leiter:innen der

Weiterbildungskurse wenden.» (SEB, S. 21)

Die Weiterzubildenden erleben die Programmleitung respektive Studienleitung als rücksichtsvoll im Umgang. Beratung muss in der Regel aktiv eingeholt werden, die Unterstützung sei angemessen. Insgesamt sei die Weiterbildung gut vorstrukturiert. Zudem wird die flexible Terminierung der Prüfungen erwähnt; Problemlösungen werden zeitnah gesucht.

Die Expert:innen heben hier noch das Standortgespräch der Studienleitung mit den Weiterzubildenden nach Abschluss der Kurse hervor.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

«Alle Dozenten und Dozentinnen verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und in fast allen Fällen über eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie. Zudem wird in der Regel eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen einer Dissertation verlangt. Die Mehrzahl der Dozenten und Dozentinnen hat mehrere Jahre in Forschung und Lehre an einer Universität gearbeitet und verfügt über die geforderten didaktischen Kompetenzen. Mehrere Dozenten und Dozentinnen sind gleichzeitig an anderen schweizerischen und ausländischen Instituten in der Weiterbildung tätig oder leiten selber Weiterbildungsinstitute. Zudem verfügen alle Dozent:innen über langjährige klinische Erfahrungen in ihrem Spezialgebiet.

Neue Dozenten und Dozentinnen werden auch mit Unterstützung von Institutionen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht, sowie durch Kontakte über die professionellen Netzwerke (z.B. Fachverbände) ausgewählt.» (SEB, S. 22)

Die Expert:innenkommission schliesst aus diesen Erklärungen, dass die Lehrpersonen aus dem engeren Umfeld der Weiterbildung rekrutiert werden. Sind Spezialist:innen gesucht, rekrutiert die Programmleitung gemäss Aussage an der Visite prioritär Absolvent:innen, die sich spezialisiert haben. Handelt es sich um eine Nachfolge holt sie Vorschläge bei den bisherigen Dozierenden ein.

Die Expert:innenkommission fragt in dem Zusammenhang, wie auf diese Weise «frischer Wind» in die Weiterbildung komme. Die Programmleitung strebt einen Anteil von 50% weiterbildungsfremden Dozierenden an, was aktuell der Fall sei. Die Expert:innenkommission schätzt die Qualität der Zusammensetzung der Dozentinnen und Dozenten hinsichtlich fachlicher Kompetenz sehr hoch ein. Sie regt an, dass der Austausch unter den Dozierenden noch verstärkt werden könnte.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Die Erklärungen zu diesem Standard lauten gemäss SEB, S. 22f: «Alle Supervisoren und Supervisorinnen müssen den Qualitätsstandard erfüllen. Als konzeptinterne Supervisoren und Supervisorinnen werden in der Regel nur Personen anerkannt, die die Weiterbildung an der Universität Bern absolviert haben und über eine Zusatzqualifikation in Supervision verfügen. Die Auswahl der Supervisor:innen erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Qualifikation durch die Studienleitung sowie nach Rücksprache mit der Programmleitung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Weiterzubildenden.

Der Kreis der konzeptinternen Supervisoren und Supervisorinnen, die für die Weiterbildungstherapien und insbesondere die Therapien an der Psychotherapeutischen Praxisstelle verantwortlich sind, wird aus Gründen der Qualitätssicherung bewusst klein gehalten. Sie müssen sowohl mit den Abläufen an der Psychotherapeutischen Praxisstelle als auch mit dem vermittelten Konzept vertraut sein.

Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen müssen die Qualitätsstandards gemäss PsyG erfüllen. Konzeptinterne Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen haben in der Regel die Weiterbildung der Universität Bern, zumindest jedoch eine verhaltenstherapeutische Weiterbildung in Psychotherapie absolviert. Die Auswahl von Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen erfolgt auf Grundlage des Dossiers und auf entsprechenden Antrag hin, der von der Studienleitung geprüft und von der Programmleitung bewilligt wird. Die Selbsterfahrung bei Absolventen und Absolventinnen der Weiterbildung der Universität Bern, welche die Qualitätskriterien gemäss PsyG erfüllen, wird automatisch als konzeptinterne Selbsterfahrung anerkannt.

Sowohl für die Supervisoren und Supervisorinnen als auch für die Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen besteht eine Fortbildungspflicht.»

An der Visite kam zur Sprache, dass sich eine gewisse «Konzeptferne» bei älteren Supervisor:innen feststellen lässt. Bis Ende des letzten Jahrzehnts, also vor Corona, seien interne und externe Weiterbildungen unter Supervisor:innen organisiert worden. Dieses Angebot zur Fortbildung ist seither nicht wieder formalisiert worden.

Die Expert:innenkommission stellt aufgrund der vorgelegten Liste anerkannter Supervisor:innen fest, dass die Störungsbilder oder Behandlungsformen nicht sehr breit abgedeckt seien. Wie schon unter Standard 2.4 erläutert fehlen zum Beispiel Spezialist:innen in Sucht, Trauma oder Psychose. Ausserdem ist bei den Expert:innen der Eindruck entstanden, dass ein grosser Teil der Supervisor:innen mit den Arbeitsverhältnissen in stationären (Akut)Settings weniger gut vertraut zu sein scheinen.

Die Supervisor:innen finden diese Aspekte allerdings wichtig und sie werden soweit möglich in die Supervision eingebaut, auch mit Vorschlägen zum Quellenstudium. Externe(s) Wissen und Methoden werde durch die/den Supervisor:in in das Konsistenzmodell eingebaut. Der Expert:innenkommission genügen diese Ansätze zur Kompensation aber nicht und sie empfiehlt, in der Supervision ein breiteres Spektrum zu ermöglichen. Dies liesse sich mit einer breiteren Auswahl an Supervisor:innen auf der Liste erreichen, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionseinheiten anerkannt würden.

Insgesamt unterstützt die Expert:innenkommission Initiativen zur Vernetzung der Supervisor:innen, zum Beispiel Intervision, oder die Wiederaufnahme der internen Fortbildung.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 6 zu Standard 2.4: Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Wahlfreiheit in der Wahl der Supervisor:innen zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne

Supervisionen anerkannt würden.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsganges. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Gemäss SEB, S. 24, ist eine fortlaufende Überprüfung der Weiterbildung garantiert: «Verschiedene Gefässe (Evaluation der Kurse, Supervision und Selbsterfahrung, Überprüfung der Prozess- und Ergebnisqualität im Hinblick auf positive Behandlungseffekte bei den durchgeführten Therapien, Diskussion schwieriger Therapieverläufe im klinischen Team der Praxisstelle) ermöglichen eine unmittelbare Anpassung der Inhalte und Prozesse und die erfolgreiche Umsetzung der Ziele. Die Programmleitung trifft unter Berücksichtigung dieser Evaluationsergebnisse die Entscheidungen über die künftige Entwicklung und Ausrichtung des Weiterbildungsganges.

Dem Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) wird jährlich eine Rückmeldung über die Evaluationsergebnisse, die getroffenen Massnahmen, die finanzielle Situation und die Anzahl Weiterbildungsabschlüsse gegeben.

In diesen Evaluationsprozess sind alle beteiligten Gruppen auf verschiedenen Ebenen einbezogen. Mit den Weiterzubildenden findet nach Abschluss der Kurse ein Standortgespräch mit der Studienleitung sowie nach Abschluss des MAS ein (freiwilliges) Gespräch mit dem Vorsitzenden der Programmleitung (und Leiter der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie) statt. Zudem wird allen Weiterzubildenden mit den Abschlussdokumenten auch ein Fragebogen zur Evaluation der Weiterbildung zugestellt, der auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden kann.»

Die Programmleitung berichtet, dass die Rücklaufquote dieses letzten Fragebogens mit < 50% relativ tief liegt. In der Evaluation der Kurse entsteht der Eindruck, dass die Evaluationsnoten etwas anderes als die freien Rückmeldungen aussagen. Verbesserungspotential sieht die Programmleitung in einer engeren Begleitung der Weiterzubildenden und einer klareren Kommunikation zu den Grenzen der Wirksamkeit der gelehrteten Konzepte und Methoden.

Als Beispiel für konkrete Verbesserungen aufgrund der Evaluationen wird der als zu hoch evaluierte Schreibaufwand beim Erstellen der Fallberichte und Fallkonzeptionen genannt. Als Ergebnis gilt seit 2022 ein geänderter Studienplan und entsprechende Übergangsbestimmungen für die aktuellen Weiterzubildenden, womit der Umfang der abzugebenden Dokumente reduziert wird, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

In den Gesprächen mit den Weiterzubildenden und den Weiterbildner:innen sind noch verschiedene Verbesserungsvorschläge wie auch positive Rückmeldungen zur Weiterbildung zum Ausdruck gekommen. Die Vorschläge sind in diesem Bericht unter den betroffenen Standards angesprochen worden. Demzufolge schlägt die Expert:innenkommission vor, Massnahmen zu prüfen, um die Rücklaufquote des Fragebogens am Ende der Weiterbildung zu erhöhen (z.B. Incentivierung). Der Zeitpunkt nach Abschluss der Weiterbildung scheint ihr besonders interessant, weil erst ab diesem Zeitpunkt eine höhere Unbefangenheit bzw. kein Interessenskonflikt besteht.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2

5.2 *Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.*

Gemäss SEB (S. 25) werden alle 10 Weiterbildungstherapien aufgrund der Fallberichte fortlaufend im Sinn des Qualitätsstandards genutzt: «Für die 10 Weiterbildungstherapien wird eine Prä-Post-Messung zur Verfügung gestellt, deren Ergebnisse sowohl von den Therapeuten und Therapeutinnen wie den Supervisoren und Supervisorinnen auch von ausserhalb abgefragt werden können. Für die Therapien an der Psychotherapeutischen Praxisstelle wird die übliche Standardbatterie verwendet, für externe Therapien steht eine leicht gekürzte Batterie zur Verfügung, die jedoch Bezug zu den wesentlichen Konzepten des vermittelten Modells nimmt.»

An der VOV konnte die Expert:innenkommission sich davon überzeugen, dass die Ergebnisse im Sinne der Prä-Post-Effekte aufbereitet werden und dass auf die Umsetzung dieses Standards von Seiten des Weiterbildungsinstituts besonders Wert gelegt wird.

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Psychotherapie der Universität Bern

Stärken

Die Weiterbildung ist in eine bewährte und solide Konzeption (Konsistenzmodell) eingebettet. Von den an der Weiterbildung beteiligten Gruppen gibt es eine hohe Identifikation mit dieser Konzeption.

Die Konsistenz dieses Modells ist in den verschiedenen Elementen der Weiterbildung deutlich spürbar.

Bei dem bestehenden traditionellen Rahmenkonzept gibt es immer wieder Anpassungen im Curriculum, wobei auch Bedarf und Wünsche der Weiterzubildenden Berücksichtigung finden.

Die Weiterbildung legt hohen Wert auf Aspekte der Evidenzbasierung und Wissenschaftlichkeit.

Die Studienleitung ist im regelmässigen Austausch mit den Weiterbildner:innen, insb. Supervisor:innen, z.B. über schwierige Verläufe bei Weiterzubildenden.

Weiterzubildende und auch Arbeitgeber:innen zeigen sich sehr zufrieden mit der Weiterbildung.

Weiterzubildenden als auch Weiterbildner:innen schätzen die klare Organisation der Weiterbildung.

Risiken

Die hohe Identifikation mit dem Rahmenmodell beinhaltet das Risiko, dass Innovationen erschwert werden.

Die starke Gruppenzugehörigkeit auch unter den Weiterzubildenden beinhaltet das Risiko, die Heterogenität von Therapie und Therapiesettings nicht zu berücksichtigen.

In der Supervision, aber auch im Curriculum sollte die Bezugnahme auf die realen klinischen Anforderungen und auf das psychotherapeutisch-psychiatrische (Akut-)Setting stärker ausgeprägt sein.

Der Stellenwert der Fallkonzeption für die psychotherapeutischen Behandlungen scheint nicht allen Weiterzubildenden nachhaltig vermittelt werden zu können. Eine unterschiedliche Handhabung dazu scheint es auch innerhalb der Supervisionen zu geben.

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der MAS Psychotherapie steht unter der Verantwortung der Universität Bern und wird durchgeführt durch die Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie am Institut für Psychologie.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der MAS Psychotherapie der Universität Bern erfüllt alle Qualitätsstandards für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels in «Psychotherapie». Die Expert:innenkommission kommt nach der in Kap. 3.1 geführten Analyse aller Qualitätsstandards zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

«Bedingungen für die Aufnahme sind ein Hochschulstudium mit Masterabschluss in Psychologie sowie genügende Leistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie.» (gemäss SEB, S. 27)

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Auf S. 27 macht die Weiterbildung im SEB dazu diese Angaben: «Folgende Anforderungen dienen der Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten:

- vierstündige schriftliche Klausur zum Weiterbildungsteil „Wissen und Können“
- drei Fallvorstellungen (mit Fallkonzeption) im Rahmen des Besuchs des Fallseminars
- 6 kleine schriftliche Fallberichten
- eine MAS-Arbeit in Form eines grossen schriftlichen Fallberichts sowie deren Verteidigung
- im Rahmen des Abschlusskolloquiums.
- Video- und Live-Supervision

Die Expert:innenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Beurteilung regelmässig und transparent durchgeführt wird.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang umfasst dank seinem Aufbau aus den Teilen Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung sowie eigene therapeutische Tätigkeit sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung. Der Transfer der Lerninhalte in die klinische Praxis wird bei den an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien besonders berücksichtigt und durch entsprechende Qualitätssicherung überprüft.

Zusammenfassend kommt die Expert:innenkommission zum Schluss, dass die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen in der Weiterbildung vermittelt werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

SEB, S. 27: «In allen Teilen der Weiterbildung ist die persönliche Mitarbeit gefordert. Im Rahmen der Kurse durch Literaturstudium, zusätzliche Aufgaben (z.B. Fallkonzeption), eigene Fallbeispiele, hinzu kommen Fallvorstellungen, Fallkonzeptionen und -berichte sowie die abschliessende Masterarbeit und deren Verteidigung.»

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Weiterbildung verfügt mit der Rekurskommission der Universität Bern über eine unabhängige Rekursinstanz. Für Beschwerden besteht damit eine unabhängige Instanz gemäss der Rechtspflege an der Universität Bern.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Universität Bern

Die Verantwortlichen für die Weiterbildung an der Universität Bern haben die Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht fristgerecht am 13.11.2023 eingereicht. Sie bedanken sich bei der Expert:innenkommission für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges.

4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme der Universität Bern

Die Expert:innenkommission verdankt die Stellungnahme, die sich auf alle Empfehlungen bezieht. Sie macht aufgrund der Stellungnahme keinen Gebrauch von der Möglichkeit, den Fremdevaluationsbericht zu präzisieren.

5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Universität Bern und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert:innenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern

ohne Auflagen zu akkreditieren.

Für die Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung MAS Psychotherapie der Universität Bern					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlungen	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 1					
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1	X			
	1.1.2	X			
	1.1.3	X			
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	X			
	1.2.2	X			
	1.2.3	X			
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	X			
	2.1.2	X		Empfehlung n° 1: Die Expert:innenkommission empfiehlt der Praxisstelle der Universität Bern sicherzustellen, dass die Vergütung von SCID-Interviews weiterhin durch die Krankenkassen übernommen wird und der damit verbundene Aufwand an die Weiterzubildenden vergütet werden kann.	
	2.1.3	X			
	2.1.4	X		Empfehlung n° 2: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass alle Weiterzubildenden Wissen und Können zu moderneren psychodynamischen Ansätzen erwerben, allenfalls im Rahmen eines obligatorischen Seminars, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Indikationsstellung. Empfehlung n° 3: Die Expert:innenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu prüfen, ob Besonderheiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen explizit vermittelt werden können. Empfehlung n° 4: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Vermittlung von Themen wie Versorgungsrealität im Gesundheitswesen oder Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung sichtbar gemacht oder in der Weiterbildung gestärkt wird. Hierbei können auch sich veränderte Rahmenbedingungen durch die Einführung des Anordnungsmodells Berücksichtigung finden.	
2.2 Klinische Praxis		X			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	X			
	b.	X		Empfehlung n° 5: Die Expert:innenkommission empfiehlt den Weiterbildner:innen respektive den Supervisor:innen zu prüfen, ob bei allen Weiterzubildenden das Verständnis für den Stellenwert der Fallkonzeption gegeben ist, u.a. in Hinblick auf Fallverständnis und Therapieplanung.	

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung MAS Psychotherapie der Universität Bern					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Empfehlungen
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
2.4 Supervision	a.	X			Empfehlung n° 6: Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Flexibilität in der Wahl der Supervisor:innen zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionen anerkannt würden.
	b.	X			
2.5 Selbsterfahrung		X			
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	X			
	3.1.2	X			
	3.1.3	X			Empfehlung n° 7: Die Expert:innenkommission empfiehlt, strikt darauf zu achten, dass die Rollen als Prüfer:in und in der Selbsterfahrung getrennt bleiben.
3.2 Beratung und Unterstützung		X			
Prüfbereich 4					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten		X			
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten		X			Empfehlung n° 6 zu Standard 2.4: Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Wahlfreiheit in der Wahl der Supervisor:innen zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionen anerkannt würden.
Prüfbereich 5					
Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1		X			
5.2		X			

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Empfehlungen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	X			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	X			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X			

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Empfehlungen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	X			
Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission		akkreditiert			
Die Expert:innenkommission empfiehlt, den MAS Psychotherapie der Universität Bern		ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		x			

II Stellungnahme der Universität Bern zur Fremdevaluation der Expert:innenkommission



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Psychotherapeutische Praxisstelle, Gesellschaftsstrasse 49, 3012 Bern

AAQ – Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Postfach
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Institut für Psychologie

MAS Psychotherapie

Leitung: Prof. Dr. Thomas Berger

Bern, 7. November 2023

Sehr geehrte Mitglieder der Expertenkommission,

wir danken Ihnen für die Zustellung des Fremdevaluationsberichtes und die sehr differenzierte Beurteilung unserer Weiterbildung. Wir haben die konstruktiven Empfehlungen und den Vorschlag für eine Akkreditierung ohne Auflagen mit Freude zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen decken sich weitgehend mit den Punkten, die wir auch innerhalb der Programmleitung diskutieren, wir erachten diese als hilfreich, um die Weiterbildung den aktuellen gesundheits- und berufspolitischen Anforderungen anzupassen und die von uns angestrebte Qualität weiterhin zu wahren. An dieser Stelle bedanken wir uns auch nochmals für die anregenden und in wohlwollender Atmosphäre durchgeführten Gespräche während der Vor-Ort-Visite am 14. September.

Wir nehmen nachfolgend zu den einzelnen Empfehlungen des Fremdevaluationsberichtes Stellung.

Empfehlung n° 1 (Standard 2.1.2): Die Expert:innenkommission empfiehlt der Praxisstelle der Universität Bern sicherzustellen, dass die Vergütung von SCID-Interviews weiterhin durch die Krankenkassen übernommen wird und der damit verbundene Aufwand an die Weiterzubildenden vergütet werden kann.

Diese Empfehlung nehmen wir gerne auf. Wir werden, wie vom Studienplan vorgegeben, weiterhin sechs diagnostische Interviews als erforderliche Studienleistung verlangen, jedoch die Möglichkeit geben, diese Interviews bei entsprechender Supervision auch an der jeweiligen Arbeitsstelle durchführen zu können. Mindestens zwei standardisierte diagnostische Interviews sollen aber weiterhin an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführt werden. Alle diagnostischen Interviews, die an der Praxisstelle durchgeführt werden, sollen in Zukunft wie eine Therapiesitzung mit dem gleichen Ansatz vergütet werden.

Empfehlung n° 2 (Standard 2.1.4): Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass alle Weiterzubildenden Wissen und Können zu moderneren psychodynamischen Ansätzen erwerben, allenfalls im Rahmen eines obligatorischen Seminars, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Indikationsstellung.

Entsprechende Kontakte mit möglichen Dozent:innen für dieses Seminar haben bereits vor der Vor-Ort-Visite stattgefunden. Wir werden in der Programmleitung besprechen, ob der bisherige Kurs ersetzt oder durch einen weiteren Kurs ergänzt werden und in Zukunft fester Bestandteil des obligatorischen Curriculums sein soll. Bereits bisher wurde der zusätzlich angebotene Kurs jedoch von fast allen Teilnehmer:innen besucht.

Psychotherapeutische Praxisstelle
Gesellschaftsstrasse 49
3012 Bern

Tel. 031 631 45 81
Fax 031 631 41 55
ptp@ptp.unibe.ch
www.kpp.psy.unibe.ch

Empfehlung n° 3: Die Expert:innenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu prüfen, ob Besonderheiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen explizit vermittelt werden können.

Dank der engen Verbindung der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie (Prof. Dr. Thomas Berger) mit der Abteilung Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters (Prof. Dr. Stefanie Schmidt), an welcher der CAS 'Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter' angeboten wird, ist ein entsprechendes Kursangebot leicht zu organisieren. Die Studienleitung wird den Vorschlag, einen solchen Kurs zusätzlich anzubieten, in der nächsten Sitzung der Programmleitung diskutieren, um möglichst bald ein entsprechende Angebot ins Curriculum aufnehmen zu können.

Empfehlung n° 4: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Vermittlung von Themen wie Versorgungsrealität im Gesundheitswesen oder Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung sichtbarer gemacht oder in der Weiterbildung gestärkt wird. Hierbei können auch sich veränderte Rahmenbedingungen durch die Einführung des Anordnungsmodells Berücksichtigung finden.

Auf entsprechende Änderungen der Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen wird neben den Kursen zu diesem Thema bereits jetzt informell in den anderen Kursen und vor allem auch in der Supervision Bezug genommen. In Zukunft sollen aber vermehrt auch Informationsveranstaltungen angeboten werden, bei denen Expert:innen entsprechende Fragen unserer Teilnehmer:innen beantworten können. Zudem sollen Informationen und Dokumente zu diesen Themen auch auf ILIAS mit entsprechender Kennzeichnung allen zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung n° 5 (Standard 2.3): Die Expert:innenkommission empfiehlt den Weiterbildner:innen respektive den Supervisor:innen zu prüfen, ob bei allen Weiterzubildenden das Verständnis für den Stellenwert der Fallkonzeption gegeben ist, u.a. in Hinblick auf Fallverständnis und Therapieplanung.

Auf diesen Punkt wird sowohl im entsprechenden Kurs (Fallkonzeption I und II) wie auch in der Supervision geachtet. Zudem werden wir bei den Treffen mit den Supervisor:innen in Zukunft noch verstärkt auf die Bedeutung der Fallkonzeption für die Therapieplanung hinweisen und die Kolleg:innen auffordern, Fallkonzeptionen mit Nachdruck innerhalb der ersten fünf Therapiesitzungen einzufordern, damit sie auch für die Therapiedurchführung genutzt werden können.

Auf die zentrale Bedeutung der Fallkonzeption werden die Teilnehmer:innen indirekt auch dadurch aufmerksam gemacht, dass der Beginn der Weiterbildungssupervision und auch von an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien erst möglich ist, wenn im Anschluss an den entsprechenden Kurs eine Fallkonzeption für einen Beispielfall abgegeben und von der verantwortlichen Person angenommen worden ist.

Empfehlung n° 6 (Standard 2.4 und 4.2): Die Expert:innenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Flexibilität in der Wahl der Supervisor:innen zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionen anerkannt würden.

Die Programm- und Studienleitung sind sich bewusst, dass die Auswahl der Supervisor:innen im Vergleich zu anderen Weiterbildungen etwas weniger Wahlmöglichkeiten lässt. Das wird von der Programmleitung auch immer wieder diskutiert und hat dazu geführt, dass der Kreis der Supervisor:innen gerade in diesem Jahr nochmals vergrössert worden ist (zusätzliche, im Anhang 5 des SEB noch nicht als konzeptinterne aufgeführte Supervisor:innen: Andrea Rotter, Kristina Rohde, Franzisca Schmoker, Irena Pjanic). Insgesamt stehen mehr als 20 Supervisor:innen mit einem breiten

und auch unterschiedlichen Erfahrungs- und Themenspektrum zur Verfügung, zudem haben wir auch die Liste der Spezialsupervisor:innen nochmals erweitert. Somit erachten wir die Flexibilität bei der Supervision als gegeben, sind aber wie die Expert:innen der Ansicht, dass diese Liste bei Bedarf und auch auf Anregung der Teilnehmer:innen nochmals erweitert werden kann. Mit der Möglichkeit von maximal 40 Einheiten konzeptexterner Supervision ist aus unserer Sicht zudem genügend Spielraum gegeben, um sowohl Supervision an der Arbeitsstelle wie auch Supervision zu einer spezifischen Fragestellung bei entsprechend qualifizierten Supervisor:innen anzuerkennen.

Empfehlung n° 7 (Standard 3.1.3): Die Expert:innenkommission empfiehlt, strikt darauf zu achten, dass die Rollen als Prüfer:in und in der Selbsterfahrung getrennt bleiben.

Die Programm- und Studienleitung legen besonderen Wert darauf, dass die verschiedenen Rollen und Funktionen der Weiterbildner:innen offen und transparent kommuniziert werden und mögliche Rollenkonflikte sowohl angesprochen wie auch klar vermieden werden.

Die schriftliche Abschlussprüfung wird anonym ohne Sichtbarkeit des Namens der jeweiligen Person korrigiert, die Zuordnung zum Namen erfolgt erst nach der Korrektur und Festlegung der Note. Zudem wird die Prüfung von zumindest zwei dafür verantwortlichen Personen korrigiert, und die einzelnen Fragen werden abwechslungsweise zwischen den Prüfern aufgeteilt. Bei der Masterarbeit in Form eines grossen Fallberichts erfolgt die Beurteilung durch die verantwortliche Supervisorin oder den verantwortlichen Supervisor, die auch einen Notenvorschlag machen. Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Weiterbildner:innen geleitet und benotet, womit eine mögliche Befangenheit dank dem Vieraugenprinzip verhindert werden kann.

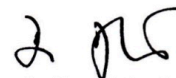
Trotz dieser Massnahmen ist aus organisatorischen und personellen Gründen eine gewisse Überschneidung von Funktionen nicht in jedem Fall absolut auszuschliessen. Die Programm- und Studienleitung werden aber auch weiterhin auf die klare Trennung der verschiedenen Rollen achten und diese auch einfordern.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen deutlich machen, wie wir die Empfehlungen im Sinne der Expertenkommission umzusetzen gedenken, und danken Ihnen für die Unterstützung bei unserem Akkreditierungsantrag.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Thomas Berger
Leiter Abteilung Klinische Psychologie
und Psychotherapie, Vorsitzender der Programmleitung



Dr. Daniel Regli
Studienleitung



CH-3003 Bern
EDI

Einschreiben

MAS Psychotherapie Universität Bern
Institut für Psychologie
Psychotherapeutische Praxisstelle
Dr. Daniel Regli
Gesellschaftsstrasse 49
3012 Bern

Bern, 4. Juni 2024

VERFÜGUNG

vom 4. Juni 2024

in Sachen

Universität Bern

Institut für Psychologie
Psychotherapeutische Praxisstelle
Gesellschaftsstrasse 49
3012 Bern

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS Psychotherapie» der Universität Bern, Institut für Psychologie, Psychotherapeutische Praxisstelle, eingereicht am 25. März 2023;

Akkreditierungsentscheid gültig ab 25. September 2024 bis 24. September 2031

I. Sachverhalt

- A. Die von der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bern organisierte Weiterbildung wurde 1992 zum ersten Mal durchgeführt. Bis 2006 wurde die Weiterbildung gemeinsam mit dem Klaus-Grawe-Institut in Zürich organisiert und durchgeführt. Seit 2007 ist die Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie allein für die Organisation und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich. Die Weiterbildung wurde 1992 von der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern und 1997 als erstes Curriculum von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als Weiterbildung in Psychotherapie anerkannt. Am 25. September 2017 wurde der Studiengang vom Bund akkreditiert. Der MAS orientiert sich an empirisch nachgewiesener Wirksamkeit von Interventionsformen und therapeutischen Wirkfaktoren. Er basiert auf kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen und hat den Hintergrund der Allgemeinen Psychotherapie nach Grawe mit besonderer Fokussierung auf allgemeine Grundbedürfnisse und Wirkfaktoren. Jährlich werden 20 Teilnehmende aufgenommen, einzig im Jahr 2013 haben wegen besonders hoher Nachfrage als erklärte Ausnahme zwei Weiterbildungsgruppen (im April und August) begonnen. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich 110 Personen in Weiterbildung.
- B. Am 25. März 2023 hat die Universität Bern das Gesuch um Akkreditierung (datiert 23. März 2023) des Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 30. März 2023 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt, und die Universität Bern über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie fand am 15. Mai 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 14. September 2023 in den Räumlichkeiten der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der Universität Bern vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3 Fremdevaluationsbericht). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie bestens vorbereitet.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 23. Oktober 2023. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie zu akkreditieren.
- G. Die Universität Bern hat am 13. November 2023 zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 23. Oktober 2023 Stellung genommen. Die Verantwortlichen der Weiterbildung bedanken sich bei der Expertenkommission für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges.
- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Sie macht aufgrund der Stellungnahme keinen Gebrauch von der Möglichkeit, den Fremdevaluationsbericht zu präzisieren.
- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 16. November 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie der Universität Bern ohne Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 3).
- J. Am 7. Dezember 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern ohne Auflagen zu akkreditieren.
- K. Mit Entscheidung vom 26. Februar 2024 empfiehlt die Psychologieberufekommission (nachfolgend

PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern mit Auflage zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).

- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 15. Mai 2024 hat das BAG die Universität Bern im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis 5. Juni 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Die Universität Bern hat in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2024 schriftlich erklärt, dass sie mit den im Akkreditierungsverfahren vorgebrachten Empfehlungen einverstanden ist und diese dazu beitragen werden, die Qualität der Weiterbildung auch in Zukunft zu garantieren.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern 22 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, keine betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht 16. November 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Risiken (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 26):

Stärken:

- Die Weiterbildung ist in eine bewährte und solide Konzeption (Konsistenzmodell) eingebettet. Von den an der Weiterbildung beteiligten Gruppen gibt es eine hohe Identifikation mit dieser Konzeption.
- Die Konsistenz dieses Modells ist in den verschiedenen Elementen der Weiterbildung deutlich spürbar.
- Bei dem bestehenden traditionellen Rahmenkonzept gibt es immer wieder Anpassungen im Curriculum, wobei auch Bedarf und Wünsche der Weiterzubildenden Berücksichtigung finden.
- Die Weiterbildung legt hohen Wert auf Aspekte der Evidenzbasierung und Wissenschaftlichkeit.
- Die Studienleitung ist im regelmässigen Austausch mit den Weiterbildenden, insb. Supervisorinnen und Supervisoren, z.B. über schwierige Verläufe bei Weiterzubildenden.
- Weiterzubildende und auch Arbeitgebende zeigen sich sehr zufrieden mit der Weiterbildung.
- Weiterzubildende als auch Weiterbildende schätzen die klare Organisation der Weiterbildung.

Risiken:

- Die hohe Identifikation mit dem Rahmenmodell beinhaltet das Risiko, dass Innovationen erschwert werden.
- Die starke Gruppenzugehörigkeit auch unter den Weiterzubildenden beinhaltet das Risiko, die Heterogenität von Therapie und Therapiesettings nicht zu berücksichtigen.
- In der Supervision, aber auch im Curriculum sollte die Bezugnahme auf die realen klinischen Anforderungen und auf das psychotherapeutisch-psychiatrische (Akut-)Setting stärker ausgeprägt sein.
- Der Stellenwert der Fallkonzeption für die psychotherapeutischen Behandlungen scheint nicht allen Weiterzubildenden nachhaltig vermittelt werden zu können. Eine unterschiedliche Handhabung dazu scheint es auch innerhalb der Supervisionen zu geben.

3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie der Universität Bern ohne Auflagen.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission sieben Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt der Praxisstelle der Universität Bern sicherzustellen, dass die Vergütung von SCID-Interviews weiterhin durch die Krankenkassen übernommen wird und der damit verbundene Aufwand an die Weiterzubildenden vergütet werden kann.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, dass alle Weiterzubildenden Wissen und Können zu moderneren psychodynamischen Ansätzen erwerben, allenfalls im Rahmen eines obligatorischen Seminars, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Indikationsstellung.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu prüfen, ob Besonderheiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen explizit vermittelt werden können.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, dass die Vermittlung von Themen wie Versorgungsrealität im Gesundheitswesen oder Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung sichtbarer gemacht oder in der Weiterbildung gestärkt wird. Hierbei können auch sich veränderte Rahmenbedingungen durch die Einführung des Anordnungsmodells Berücksichtigung finden.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt den Weiterzubildenden respektive den Supervisorinnen und Supervisoren zu prüfen, ob bei allen Weiterzubildenden das Verständnis für den Stellenwert der Fallkonzeption gegeben ist, u.a. in Hinblick auf Fallverständnis und Therapieplanung.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt zu prüfen, ob und wie den Weiterzubildenden mehr Flexibilität in der Wahl der Supervisorinnen und Supervisoren zugestanden werden kann, mit einem breiteren Spektrum auf der Liste, oder indem mehr konzeptexterne Supervisionen anerkannt würden.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, strikt darauf zu achten, dass die Rollen als Prüferin bzw. Prüfer und in der Selbsterfahrung getrennt bleiben.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 7. Dezember 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2024, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie der Universität Bern ausführlich beraten.

Die PsyKo betont den gut strukturierten Weiterbildungsgang und die informative Webseite. Die PsyKo ist der Meinung, dass die Empfehlung 1 der Expertenkommission nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beurteilung fällt. Sie ist mit den Empfehlungen 2 bis 6 der Expertenkommission einverstanden. Weiter spricht sie sich dafür aus, die Empfehlung 7 der Expertenkommission in eine Auflage umzuwandeln. Obwohl die Qualitätsstandards zu dieser Empfehlung zwar nicht explizit seien, wäre es jedoch das bewährte Verfahren, diese Rollentrennung strikt zu vollziehen. Es darf gemäss der PsyKo nicht sein, dass ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht und die Prüfenden nicht neutral sind.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch der Universität Bern um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs MAS Psychotherapie sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei ohne Auflagen zu akkreditieren. Im folgenden Abschnitt wird auf die Empfehlung 7 der Expertenkommission eingegangen, die gemäss der PsyKo in eine Auflage umgewandelt werden sollte.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Der Qualitätsstandard 3.1.3 verlangt eine Schlussprüfung, um die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen zu überprüfen. Im Fremdevaluationsbericht ist festgehalten, dass eine Personalüberschneidung bei der Korrektur der schriftlichen Prüfung mit Weiterzubildenden, die an der Selbsterfahrung oder der Supervision beteiligt gewesen sind, nicht ausgeschlossen ist. Die Expertenkommission empfiehlt, strikt darauf zu achten, dass die Rollen als Prüferin bzw. Prüfer und in der Selbsterfahrung getrennt bleiben. Die PsyKo empfiehlt, diese Empfehlung in eine Auflage umzuwandeln. Die Universität Bern betont in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht, dass die schriftlichen Prüfungen für die Korrektur anonymisiert werden. Das EDI anerkennt die Wichtigkeit der Trennung

dieser Rollen, spricht sich jedoch aufgrund fehlender Grundlage in den Qualitätsstandards gegen die Umwandlung in eine Auflage aus.

7. Am 15. Mai 2024 hat das BAG der Universität Bern den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 5. Juni 2024 gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
8. Am 21. Mai 2024 hat die Universität Bern dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass sie mit den im Akkreditierungsverfahren vorgebrachten Empfehlungen einverstanden ist und diese dazu beitragen werden, die Qualität der Weiterbildung auch in Zukunft zu garantieren.
9. Das EDI hält somit am vorgesehenen Akkreditierungsentscheid fest und verfügt was folgt:

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

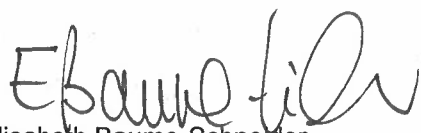
verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 25. September 2024 bis zum 24. September 2031.
3. Der Weiterbildungsgang MAS Psychotherapie der Universität Bern wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
4. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'701.00
Total Gebühren	CHF	25'301.00

Eidgenössisches Departement des Innern



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Zu eröffnen:

MAS Psychotherapie der Universität Bern
Institut für Psychologie
Psychotherapeutische Praxisstelle
Gesellschaftsstrasse 49
3012 Bern

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Kopien:

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

